

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

8 RK 20/81

Verkündet
am 14. April 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. April 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 18. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

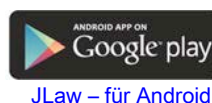
Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte zu Recht die Genehmigung des § 27 der Neufassung der Dienstordnung (DO) der Klägerin - der Allgemeinen Ortskrankenkasse B - versagt hat.

Diese Bestimmung sieht vor, daß DO-Angestellte einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) entsprechen. Als Zuschuß soll der Betrag gezahlt werden, der als gesetzlicher Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufwendet. Die bisherige DO (idF des 9. Nachtrags vom 28. Februar 1975), die ab 1. Juli 1978 durch die am 19. Juni 1978 vom Vorstand der Klägerin beschlossene Neufassung abgelöst werden sollte, enthielt in § 6a eine dem neuen § 27 DO entsprechende Regelung.

Der Beklagte versagte mit Bescheid vom 7. Juli 1978 die Genehmigung des § 27 DO und einer weiteren - inzwischen genehmigten - Vorschrift und nahm dementsprechend bei der abschließenden Genehmigung der DO am 10. Juli 1978 diese Regelung aus.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Die auf Genehmigung des § 27 DO gerichtete Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 5. Juli 1979; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 18. März 1981). Das LSG hat ausgeführt, die Genehmigung sei zu Recht verweigert worden, weil § 27 DO gegen Art II § 1 Abs 1 Nr 2 des am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Berliner Gesetzes zur Anpassung des Besoldungsrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern -LAnpG zum 2. BesVNG- vom 22. Juni 1977 (GVBl 1977, S 1138) verstoße. Der in § 27 DO vorgesehene Beitragszuschuß sei eine Geldleistung iS jener Bestimmung, mit der der Berliner Landesgesetzgeber "an den Rahmen und die Grundsätze der für Landesbeamte geltenden Bestimmungen" angeknüpft habe. Inhaltlich entspreche der vorgesehene Beitragszuschuß dem Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO, auf den Beamte keinen Anspruch hätten. Die Regelung gehe weit über das hinaus, was den Berliner Beamten nach der Zuschußregelung vom 16. Juli 1966 (Amtsblatt für Berlin, S 818 ff) gewährt werde; außerdem seien diese Zuschüsse nach Voraussetzungen und Höhe mit der von der Klägerin beabsichtigten Leistung nicht vergleichbar. Nach Sinn und Zweck der in Art II § 1 LAnpG getroffenen Regelung kämen für DO-Angestellte keine Leistungen in Betracht, die es ihrer Art nach - wie den Beitragszuschuß - im Beamtenrecht nicht gebe. Das Selbstverwaltungsrecht der landesunmittelbaren Körperschaften sei durch eine derartige Begrenzung ihrer Regelungsbefugnis nicht verletzt. Auch die Tatsache, daß die bis zum 30. Juni 1978 geltende DO die Gewährung von Beitragszuschüssen vorgesehen habe, führe nicht zu dem von der Klägerin erstrebten Ergebnis. Das LAnpG habe eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

neue Gesetzeslage geschaffen, der nunmehr zu folgen sei. Dabei sei entgegen der Ansicht der Klägerin keine Besitzstandswahrung vorgesehen. Vielmehr liege in Art III § 3 LANpG eine klare Entscheidung des Berliner Gesetzgebers gegen eine Beibehaltung von Leistungen der hier in Rede stehenden Art vor. Dies verstoße nicht gegen Art 14 des Grundgesetzes (GG).

Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des § 355 Abs 2 und 4 RVO und des Art VIII § 2 Abs 1 Nr 1 iVm § 1 Abs 1 des 2. BesVNG, ferner hilfsweise eine Verletzung des Art II § 1 Abs 1 LANpG. Zu Unrecht habe das LSG seiner Entscheidung ausschließlich Landesrecht zugrunde gelegt; es hätte vielmehr Bundesrecht anwenden müssen; denn das 2. BesVNG enthalte in Art VIII § 2 eine unmittelbar an die landesunmittelbaren Körperschaften gerichtete rahmengesetzliche Regelung, die, soweit sie die Aufstellung der DOen betreffe, keinen Vorbehalt oder Auftrag weiterer landesgesetzlicher Konkretisierung enthalte. Der Berliner Landesgesetzgeber habe diese bundesgesetzlichen Bestimmungen zwar - aus gesetzessystematischen Gründen - wörtlich wiederholt, damit aber von einer - eventuell inhaltlich weitergehenden - Regelungsbefugnis abgesehen und insoweit die bundesgesetzliche Regelung, soweit sie sich an die Kompetenzbeschränkung gemäß Art 75 Nr 1 GG halte, nicht verdrängt. Somit sei die Revisionsrüge auf die Verletzung revisiblen Bundesrechts zu stützen. Für den Fall, daß vom wirkamen Erlaß und der parallelen Geltung des Art II § 1 Abs 1 LANpG ausgegangen werde, werde auch die Verletzung dieser Vorschrift gerügt; denn sie sei - obwohl sich ihre Geltung auf das Land



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

Berlin beschränke - revisibles Recht, weil sie gleichlautend auch von anderen Ländern des Bundes erlassen worden sei. Das LSG habe verkannt, daß weder der Bundesgesetzgeber noch der Landesgesetzgeber mit dem Begriffspaar "im Rahmen und nach den Grundsätzen" eine (völlige) Angleichung an das Landesbeamtenrecht, insbesondere die Festlegung einer starren Obergrenze für die den DO-Angestellten der Krankenkassen zu zahlenden Geld- und geldwerten Leistungen nach ihrer Art und Höhe habe vorsehen wollen und können. Abgesehen davon, daß eine strikte Anbindung an das Landesbeamtenrecht nicht von der Rahmengesetzgebungskompetenz des Art 75 Nr 1 GG gedeckt sei, habe auch der Landesgesetzgeber eine entsprechende Regelungsbefugnis nach seiner ausdrücklich geäußerten Absicht nicht in Anspruch nehmen wollen, sondern den landesunmittelbaren Körperschaften die Kompetenz zur Ausfüllung des nach Art 75 Nr 1 GG gezogenen Rahmens überlassen. Der in § 27 DO vorgesehene Zuschuß zu den Kosten der freiwilligen Krankenversicherung halte sich in diesem Rahmen; er sei entgegen der Auffassung des LSG weder dem Beamtenrecht wesensfremd noch gehe er wirtschaftlich betrachtet über den in den Beihilferegelungen vorgesehenen Rahmen hinaus. Vielmehr werde die Klägerin durch den Zuschuß von Beihilfeansprüchen der DO-Angestellten im Krankheitsfalle befreit; der Zuschuß stelle nur eine andere Form der Finanzierung der Beihilfeansprüche dar, die der Regelung in den beamtenrechtlichen Beihilfevorschriften gleichwertig sei. Da Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen die am Alimentsationsgrundsatz zu orientierende beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei, könne diese Rechtsgrundlage durch Verwaltungsvorschriften, die - wie hier die Beihilfevorschriften

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

des Landes - die Fürsorgepflicht konkretisierten, weder modifiziert noch im Sinne einer neuen, ausschließlichen Anspruchsgrundlage ersetzt werden (BVerwGE 19, 48 f; Urteil vom 2. Juli 1970, USK 46/1970, 957, 960). Außerdem habe das LSG übersehen, daß ein Wegfall des Zuschusses zu der freiwilligen Krankenversicherung bei ihrem eigenen Dienstherrn für die DO-Angestellten einen schweren Loyalitätskonflikt bedeute, weil sie dann vor die Wahl gestellt seien, sich anderweitig privat zu versichern. Dies widerspreche den vom Gesetzgeber an anderer Stelle ausdrücklich gebilligten Bestrebungen der Krankenkassen, alle bei ihnen beschäftigten Angestellten in ihre Krankenfürsorge übernehmen zu können (§ 234 Abs 2 RVO). Im übrigen habe das LSG hinsichtlich der versagten Besitzstandswahrung Art VIII § 4 des 2. BesVNG verletzt, indem es nicht diese Bestimmung, sondern den - hier nicht einschlägigen - Art III § 3 iVm Art I § 6 LANpG angewandt habe. Art VIII § 4 des 2. BesVNG, der den DO-Angestellten den für Beamte geltenden Besitzstandsschutz gewähre, gelte auch für die landesunmittelbaren Körperschaften; er enthalte unmittelbar geltendes Recht, da er den Grundsatz der Erhaltungswürdigkeit wohlerworbener Rechte gegenüber den Normadressaten verbindlich festlege. Danach finde die dort in Bezug genommene Regelung des Art IX § 12 Abs 1 des 2. BesVNG auf die DO-Angestellten entsprechende Anwendung mit der Folge, daß ihr Besitzstand zu wahren sei.

Die Klägerin beantragt,

unter Änderung des angefochtenen Urteils nach

dem Antrag im Berufungstermin vom 18. März 1981 zu



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-7-

entscheiden. Dort hatte die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Juli 1979 sowie den Bescheid des Senators für Arbeit und Soziales vom 7. Juli 1978 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Änderung des Bescheides vom 10. Juli 1978 den § 27 der vom Vorstand der Klägerin am 19. Juni 1978 beschlossenen Dienstordnung der AOK Berlin zu genehmigen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß der Beklagte die für die Änderung der DO der Klägerin erforderliche Genehmigung im Rahmen ihres Aufsichtsrechts (§ 87 Abs 1 SGB IV) in dem hier streitigen Umfang aus wichtigem Grund versagen durfte (§ 355 Abs 2 und 4 RVO); denn die Klägerin hat hinsichtlich des in § 27 für ihre DO-Angestellten vorgesehenen Beitragszuschusses die ihr gesetzlich gezogenen Grenzen überschritten.

Diese Grenzen ergeben sich aus Art II § 1 Abs 1 Nr 2 des Berliner LANpG zum 2. BesVNG vom 22. Juni 1977 (GVBl S 1138), das am



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Juli 1977 in Kraft getreten ist. Hierbei handelt es sich, wie das LSG nicht verkannt hat, um Landesrecht, nicht um Bundesrecht. Dennoch ist diese Bestimmung iS von § 162 SGG revisibles Recht, da sie gleichlautend auch von anderen Ländern des Bundes erlassen worden ist (ua in Bayern: Abschnitt II § 5 Abs 1 Nr 2 des BayBesAnpG vom 23. Dezember 1976, GVBl S 570; in Nordrhein-Westfalen: Art III § 1 Abs 1 Nr 2 NwBesAnpG vom 13. Dezember 1977, GVBl S 456; in Niedersachsen: Art II § 1 Abs 1 Nr 2 NdsBesAnpG vom 28. April 1977, GVBl S 88). Der Geltungsbereich einer Norm erstreckt sich iS von § 162 SGG auch dann über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus, wenn inhaltsgleiche Vorschriften in Bezirken verschiedener Landessozialgerichte gelten (BSGE 1, 98, 100; 3, 77, 80; 13, 189, 191 mwN), insbesondere wenn - wie hier - übereinstimmendes Landesrecht erlassen worden und diese Übereinstimmung nicht zufällig ist (BSGE 13, 191; BGHZ 7, 299). Die Übereinstimmung der vorgenannten landesrechtlichen Bestimmungen ergibt sich aus Art VIII des am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl I S 1173). In dessen § 2 Abs 1 Nr 1 iVm § 1 Abs 1 Nr 1 und 2 ist in bezug auf die Anpassungsgesetze der Länder bestimmt, daß die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung bei der Aufstellung ihrer DOen nach der RVO für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des Landesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Landesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Lan-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



desbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln haben.

In den zum 2. BesVNG erlassenen landesrechtlichen Anpassungsgesetzen ist die bundesrechtliche Regelung des Art VIII § 2 Abs 1 Nr 1 iVm § 1 Abs 1 des 2. BesVNG inhaltsgleich übernommen worden, in Berlin in Art II § 1 Abs 1 LANpG. Diese Rechtsentwicklung nach Inkrafttreten des 2. BesVNG reicht zu der Feststellung aus, daß diejenigen Länder, die die Rahmenbestimmung des Bundes übernommen haben, dies auch in dem Bewußtsein und dem Willen getan haben, insoweit zu einer Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern bezüglich der betroffenen DO-Angestellten beizutragen. Dies genügt den Anforderungen an die Revisibilität des Landesrechts.

Allerdings bedeuten die wiederholenden Regelungen der Landes Anpassungsgesetze nicht, daß es sich insoweit etwa um Bundesrecht handelt und deshalb - wie die Klägerin meint - nicht Landesrecht, sondern Bundesrecht hätte angewandt und ggf auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden müssen. Der Grundsatz, daß wiederholende Regelungen in rangniederen Gesetzen keine Veränderung des Geltungsgrundes bewirken, ist im Bereich der Rahmengesetzgebung durchbrochen. Werden Rahmenbestimmungen des Bundes, die nur für die Länder (also nicht unmittelbar für jedermann) gelten, vom Landesgesetzgeber in Landesrecht umgesetzt, ändert sich auch bei nur wörtlicher Wiederholung die Qualität bzw der Geltungsgrund der Norm. Sie wird erst durch die Umsetzung (Transformation) in unmittelbar geltendes Landesrecht verwandelt (vgl Hans Schneider, Gesetzgebung, 1982, RdNr 413, S 222). Die Auffassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

der Klägerin, daß sich der Bundesgesetzgeber in Wahrnehmung seiner aus Art 75 Nr 1 GG folgenden Rahmenkompetenz mit Art VIII § 2 Abs 1 Nr 1 iVm § 1 Abs 1 des 2. BesVNG nicht auf Richtlinien für den Landesgesetzgeber beschränkt, sondern - was auch im Bereich der Rahmengesetzgebung hinsichtlich sachlich eng begrenzter Einzelregelungen zulässig ist (vgl BVerfGE 44, 115, 129 f; Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art 75 RdNr 8 f, 10, 14) - für die landesunmittelbaren Körperschaften unmittelbar geltende Rechtssätze des Bundesrechts gesetzt und insoweit dem Land keine eigene Gesetzgebungsbefugnis belassen habe, findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in seiner Entstehungsgeschichte einen ausreichenden Anhalt. Aus Art VIII § 3 Abs 1 Satz 2 des 2. BesVNG ergibt sich vielmehr, daß der Bundesgesetzgeber davon ausgegangen ist, daß die Anpassung der DÖen der landesunmittelbaren Körperschaften uneingeschränkt landesrechtliche Anpassungsregelungen voraussetzt (so auch Pätz, in "Die Krankenversicherung", 1975, 167, 170). Obwohl Art VIII § 3 Abs 1 Satz 2 des 2. BesVNG mit den Worten beginnt "Soweit die Anpassung den Erlass einer landesrechtlichen Regelung voraussetzt,...", sind für landesunmittelbare Körperschaften landesrechtliche Vorschriften zur Ausfüllung bzw Umsetzung der Rahmenregelung auch des § 2 Abs 1 Nr 1 2. BesVNG erforderlich; das einschränkende Wort "soweit" kann sich nur auf die Abgrenzung gegenüber der allgemeinen Regelung des Art VIII § 3 Abs 1 Satz 1 des 2. BesVNG beziehen, nach der die Körperschaften ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen haben. Eine derartige unmittelbare Verpflichtung konnte der Bundesgesetzgeber aufgrund der ihm zustehenden vollen Regelungskompetenz (Art 74a



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



GG) nur für die bundesunmittelbaren Körperschaften treffen. Hin- gegen mußte und wollte er sich bei den Regelungen für die lan- desunmittelbaren Körperschaften - wie in der Begründung zum 2. BesVNG dargelegt - insgesamt auf ausfüllungsfähige Rahmen- vorschriften gemäß Art 75 Nr 1 GG beschränken, weil die DO-Ange- stellten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, wie es Art 74a GG für eine Vollregelung durch den Bund voraussetzt (vgl die Begründung des Bundesrates, BT-Drucks 7/1906, S 130 unter I). Anhaltspunkte dafür, daß hier- bei der Bundesgesetzgeber punktuell - für die Geld- und geldwer- ten Leistungen - unmittelbar geltendes Recht hätte setzen wollen, also nicht die Länder, sondern die landesunmittelbaren Körper- schaften direkt hätte verpflichten wollen, sind danach nicht er- sichtlich. Dem Landesgesetzgeber wurde insgesamt die Möglichkeit vorbehalten, die "Rahmenvorschriften" des Art VIII § 2 des 2. BesVNG durch eigenständige Regelungen auszufüllen (vgl auch BSG SozR 2200 § 355 Nr 1). Dementsprechend ist der Berliner Ge- setzgeber, der die bundesrechtliche Rahmenregelung mit inhaltlich entsprechendem Wortlaut übernommen hat, in Ausfüllung der ihm verbliebenen Gesetzgebungsbefugnis selbst regelnd tätig geworden, indem er "Rahmen und Grundsätze der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen" als Maßstab für die sonstigen Geldzuwendungen an DO-Angestellte in seinen Willen aufgenommen hat.

Auch die Ansicht der Klägerin, der Landesgesetzgeber habe auf seine Regelungsbefugnis verzichtet und diese an die landesunmit- telbaren Körperschaften in dem Sinne weitergegeben, daß diese den vom Bundesgesetzgeber gesteckten Regelungsrahmen - mangels einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weitergehenden und insoweit anderslautenden Ländervorschrift - durch eigene Regelungen ausfüllen konnten, geht fehl. Ob insoweit - wie die Klägerin meint - eine unmittelbare Geltung von Bundesrecht für die landesunmittelbaren Körperschaften (kraft Inkorporation einer bundesrechtlichen Norm durch landesrechtlichen Anwendungsbefehl) anzunehmen wäre, mag dahinstehen. Jedenfalls folgt eine derartige Auslegung nicht bereits daraus, daß der Landesgesetzgeber die bundesrechtliche Rahmenbestimmung nur wiederholt hat. Auch aus der besonderen staatsrechtlichen Stellung Berlins ergibt sich insoweit nichts anderes. Zwar gelten Bundesgesetze in Berlin grundsätzlich nur dann, wenn sie kraft besonderen Berliner Gesetzes "unverändert" übernommen worden sind (BVerwGE 2, 194; ständige Rechtsprechung). Hinsichtlich der hier streitigen Anpassungsregelung hat sich aber der Berliner Gesetzgeber nicht etwa mit einer "einfachen" Übernahme des 2. BesVNG begnügt; vielmehr hat er ein selbständiges Anpassungsgesetz erlassen, das sich bereits in der Bezeichnung von dem erwähnten Bundesgesetz unterscheidet und auch inhaltlich - wie die Anpassungsgesetze anderer Länder des Bundes - diejenigen Anpassungsregelungen enthält, die der Bundesgesetzgeber in Art VIII des 2. BesVNG für erforderlich erachtet hat. Auch die in der Begründung zum 2. BesVNG (BT-Drucks 7/1906, S 130, unter II) und vom Berliner Abgeordnetenhaus (Drucks 7/823 vom 15. April 1977) erwähnte "Weitergabe" der Regelungsbefugnis durch den Landesgesetzgeber läßt nicht darauf schließen, daß dieser insoweit nicht regelnd tätig geworden ist. Die angesprochene Weitergabebefugnis beschränkt sich, wie das LSG zutreffend dargelegt hat, ersichtlich nur auf die außerhalb des Art VIII § 2 Abs 1 Nr 1 des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. BesVNG liegende Bereiche, nämlich auf die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter zu bestimmten Besoldungsgruppen (§ 2 Abs 2). Der Bundesgesetzgeber wollte zur Wahrung der Selbstverwaltungsrechte der Versicherungsträger und ihrer Verbände für die Einstufung ihrer DO-Angestellten in Besoldungsgruppen nur die Grenzen festlegen und ihnen die Möglichkeit vorbehalten, die Einstufung im Einzelfall durch eigene Ermessensentscheidung in der DO vorzusehen und dabei den Zuordnungsrahmen zu konkretisieren. Nur hinsichtlich dieses Ermessensbereichs sollte auch den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die ihnen gemäß Art 75 Nr 1 GG zustehende Regelungsbefugnis an ihre Körperschaften weiterzugeben (BT-Drucks 7/1906, S 130/131 unter II). Die Besoldung selbst und insbesondere die sonstigen Geldleistungen, um die es hier allein geht, sollten von dieser Weitergabebefugnis nicht erfaßt werden; vielmehr wurde hierfür die Anbindung an "den Rahmen und die Grundsätze" des Landesbeamtenrechts vorgeschrieben. Die Frage, ob damit den Ländern genügend "substantielle" Regelungsbefugnis verblieb (vgl BVerfGE 4, 115, 129 f), hat das LSG mit Recht dahingestellt sein lassen. Da der Berliner Gesetzgeber in Art II § 1 Abs 1 LANpG selbst regelnd tätig geworden ist, muß die von der Klägerin in § 27 DO vorgesehene Zuschußgewährung allein an dem Inhalt dieser landesrechtlichen Norm, nicht aber an der inhaltsgleichen bundesrechtlichen Norm gemessen werden, die erst durch die landesrechtliche Umsetzung zu einer die Klägerin unmittelbar verpflichtenden Regelung geführt hat. Der Senat hat demnach nicht Bundesrecht anzuwenden, so daß verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Art VIII §§ 2 und 3 des 2. BesVNG, die ua hinsichtlich

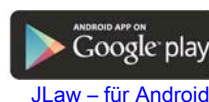


seiner Vereinbarkeit mit Art 75 Nr 1 GG geäußert worden sind (vgl Weidner, Rechtsgutachterliche Stellungnahme zu aktuellen Fragen des Rechts der DO-Angestellten, erstattet für den Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Juli 1976, S 20 f), nicht nachgegangen zu werden braucht. Auch wenn diese Bedenken durchgriffen, wäre die selbständige, auf der Autorität des Landesgesetzgebers beruhende Regelung des Berliner LANpG jedenfalls so lange für seine landesunmittelbaren Körperschaften verbindlich, wie nicht der Landesgesetzgeber - mangels eines wirksamen Rahmengesetzes - anderslautende Regelungen erläßt. Die Ungültigkeit einer bundesgesetzlichen Rahmenregelung greift nach bundesstaatlichen Strukturprinzipien und der damit zusammenhängenden Kompetenzverteilungsregelung (vgl dazu Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art 31, RdNrnn 1 ff; BVerfGE 4, 115, 140 f) nicht auf die landesgesetzliche Regelung durch, jedenfalls, wenn sie - wie hier - inhaltlich vollständig und vollzugsfähig ist.

Der Berliner Landesgesetzgeber hat eine eigenständige Regelung dahin geschaffen, daß er seinen landesunmittelbaren Körperschaften und damit auch der Klägerin vorgeschrieben hat, in ihren DOen die Geld- und geldwerten Leistungen "im Rahmen und nach den Grundsätzen" der für Landesbeamte geltenden Bestimmungen zu regeln. Hiergegen verstößt § 27 DO, weil in Berlin Beitragszuschüsse nach der Art des § 405 RVO an Beamte nicht gewährt werden; damit ist geltendes Recht verletzt, so daß ein wichtiger Grund iS von § 355 RVO vorliegt (BSG SozR 2200 § 355 Nr 1). Ob darüber hinaus auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Mittel vorliegt (vgl hierzu BSGE 31, 247, 257 mwN = SozR Nr 1 zu § 690 RVO; BSG SozR 2200 § 363 Nr 1) bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Bei den in § 27 DO vorgesehenen Beitragszuschüssen an freiwillig oder privat krankenversicherte DO-Angestellte handelt es sich um "weitere Geld- oder geldwerte Leistungen" iS der Nr 2 des Art II § 1 Abs 1 LANpG. Das ergibt sich daraus, daß das LANpG wie das 2. BesVNG alle Leistungen erfassen wollte, die dem DO-Angestellten aus Anlaß seiner Beschäftigung gewährt werden, also nicht nur die eigentlichen besoldungsrechtlichen Bezüge (Dienstbezüge und sonstige Bezüge iS der Besoldungsgesetze), sondern auch sonstige Geldzuwendungen, die neben der Besoldung ohne Rücksicht auf den Leistungsgrund gewährt werden; zB Reisekosten und Beihilfen; (vgl die Begründung zu Art VIII des 2. BesVNG, BT-Drucks 7/1906 S 130, unter II; Schwegmann/Summer, BBesG, Anm 5 zu Art VIII § 1 2. BesVNG). Diejenigen Leistungen, die - wie der Beitragszuschuß - nicht zu den in § 48 des Berliner Landesbeamtengesetzes iVm § 1 Abs 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aufgeführten besoldungsrechtlichen Bezügen gehören, unterfallen mithin der anderen möglichen Zuwendungsform des Dienstherrn, nämlich den "weiteren Geld- und geldwerten Leistungen". Hierbei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der beabsichtigte Beitragszuschuß als Geldleistung oder nur als geldwerte Leistung angesehen wird. Jedenfalls würde der Beitragszuschuß unbeschadet des Umstandes, daß er wieder an den Dienstherrn in seiner Funktion als Versicherungsträger zurückfließt, zu einer Einsparung eigener Aufwendungen des DO-Angestellten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

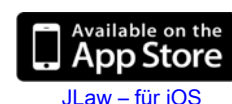


[JLaw – für iOS](#)

stellten führen. Unerheblich ist insoweit auch, daß der in § 27 DO vorgesehene Beitragszuschuß dem Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO nachgebildet ist und auch inhaltlich dieser Zuwendungsform entspricht. Damit wird § 27 DO nicht zu einer dem Sozialversicherungsrecht zuzurechnenden Norm, die schon deshalb dem Geltungsbereich des Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG entzogen wäre. Beamte und die ihnen insoweit gleichgestellten DO-Angestellten mit Versorgungsanwartschaft haben auf den Beitragszuschuß nach § 405 RVO deshalb keinen Anspruch, weil sie nicht in den Schutzbereich der sozialen Krankenversicherung einbezogen sind, sondern einem anderen Sicherungssystem, nämlich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge angehören (vgl BSG SozR 2200 § 405 Nr 7). Deshalb sind Beitragszuschüsse an DO-Angestellte funktionell dem Regelungsbereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge zuzuordnen, der aber - wie die diesen konkretisierenden Beihilfevorschriften - zweifelsfrei von Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG erfaßt wird, und zwar auch dann, wenn in diesem Bereich nur Verwaltungsvorschriften ergangen sind. Denn durch Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG sollte sichergestellt werden, daß sich die Geldzuwendungen für DO-Angestellte im Rahmen des Besoldungsrechts und "an die für Beamte geltenden weiteren Grundsätze" halten (vgl BT-Drucks aaO). Derartige Grundsätze können sich nicht nur aus den für Landesbeamte geltenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergeben. Das ergibt sich aus der Verwendung des Ausdrucks "Bestimmungen", der in der Gesetzessprache auch Verwaltungsvorschriften umfaßt (vgl Hw Müller, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, 1967, S 62 f, 99, 207, 314; desgl Schwegmann/Summer, BBesG, Anm 7 zu Art VIII § 1 des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. BesVNG). Mithin kann der Landesgesetzgeber die Krankenkassen auch an den Rahmen und die Grundsätze von Bestimmungen binden, die - wie es häufig für die Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen an Beamte in Krankheitsfällen zutrifft - in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt sind.

Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG sieht das insoweit irrevisibile Berliner Landesrecht eine dem Beitragszuschuß des § 405 RVO vergleichbare Leistung an Beamte nicht vor. Ob andere Bundesländer Regelungen getroffen haben, die eine Angleichung der Beamten an die versicherungsrechtliche Lage der von § 405 RVO erfaßten Angestellten enthalten, kann hier dahingestellt bleiben. Die für Berliner Beamte getroffene Zuschußregelung (vgl die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zu § 43 Abs 1 des Landesbeamtengesetzes und § 7 des Berliner Richtergesetzes - Zuschußregelung - idF vom 16. Juni 1966, zuletzt geändert am 4. August 1969, abgedruckt bei Köhnen/Schröder/Kusemann/Aemlunk, Beihilfevorschriften Bd II, C 86 ff) ist nach den bindenden Feststellungen des LSG mit der Zuschußregelung, wie sie § 27 DO vorsieht, nicht vergleichbar, schon weil diese Zuschüsse der Höhe nach praktisch nicht ins Gewicht fallen, weil sie mit der Beihilfe verrechnet werden und von den Beitragsaufwendungen unabhängig sind. Das LSG hat hieraus zutreffend gefolgert, daß die von der Klägerin vorgesehene Zuschußleistung eine strukturell andere Leistung darstellt. Da mithin die in Berlin geltenden Bestimmungen eine dem § 27 DO entsprechende Leistung nicht vorsehen, verstößt diese Regelung gegen Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LAnpG.



Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß die Anknüpfung an den "Rahmen" des Landesbeamtenrechts nur für solche Leistungen gelten könne, für die es im Bereich des Landesbeamtenrechts Entsprechendes gebe (vgl Pätz, aaO, S 172; Weidner, aaO, S 12). Eine solche Auslegung würde dem Sinn der Regelung nicht gerecht. Wie das LSG mit Recht hervorgehoben hat, entspricht es schon nach dem Gesetzeswortlaut der Absicht des Landesgesetzgebers - wie des Bundesgesetzgebers -, für seinen Bereich auch den DO-Angestellten keine Leistungen zukommen zu lassen, die der Art nach für die staatlichen Beamten nicht vorgesehen sind (vgl auch BAG AP Nr 50 zu § 611 BGB Dienstordnungsangestellte). Daraus ergibt sich zugleich, daß insoweit entgegen der Auffassung der Klägerin den Sozialversicherungsträgern auch kein weitergehender Gestaltungsspielraum mehr zustehen sollte, insbesondere auch keine das geltende Besoldungs- und sonstige Leistungsrecht überschreitende "Rahmenkompetenz", die entsprechend den Grundsätzen des BVerfG zu diesem Begriff (BVerfGE 4, 115 ff, 128 f) durch die DOen ausgefüllt werden könnte. Ziel der Besoldungsgesetzgebung war es, die Voraussetzungen für eine einheitliche Entwicklung der Personalkosten in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu schaffen (vgl BT-Drucks 7/1906, A Allgemeines I, S 75 f). Diese Zielsetzung, die vom Berliner Landesgesetzgeber hinsichtlich der landesunmittelbaren Körperschaften geteilt worden ist, würde aber verfehlt, wenn den DO-Angestellten dieselben Dienstbezüge und sonstigen Zuwendungen wie Beamten, daneben aber noch andersartige Zuwendungen gewährt würden. Wenn daher das für Beamte geltende Recht als Rahmen bestimmt worden ist, "in dem", dh innerhalb dessen sich die DO-Regelungen zu bewegen haben, so wird damit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine äußere Grenze gezogen, die jedenfalls solche Leistungen an DO-Angestellte ausschließt, die das Beamtenrecht des Landes nicht kennt. Die Krankenkassen müssen sich damit prinzipiell bei den Zuwendungen für den Fall der Krankheit an Struktur und System des geltenden Beihilferechts des Landes halten, was nicht ausschließt, daß sie die dort vorgesehenen Leistungen (in beschränktem Umfang, zB hinsichtlich der Bemessungssätze) modifizieren können.

Eine solche inhaltliche Angleichung an den beamtenrechtlichen Leistungskatalog ist auch sachgerecht, da die DO nur diejenigen Angestellten der (bundes- oder landesunmittelbaren) Körperschaften betrifft, die mit spezifisch öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind und damit wie Beamte hoheitliche Befugnisse wahrnehmen. Ob im Hinblick hierauf und unter Beachtung des Art 33 Abs 5 GG sogar eine "Verbeamtung" der DO-Angestellten geboten ist (vgl hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd I/1, 162d ff mwN auf S 162 f), kann offenbleiben. Solange der Gesetzgeber diesen Schritt nicht vollzogen hat, bleiben die DO-Angestellten zwar im Status privatrechtlicher Angestellter; jedoch wird ihre Rechtsstellung wesentlich vom Leitbild des Beamten geprägt. Deshalb ist ein notwendiger Freiraum zur Berücksichtigung der insoweit "besonderen Verhältnisse" der DO-Angestellten der Sozialversicherungsträger im Vergleich zu den Landesbeamten, wie ihn die Klägerin geltend macht, nicht geboten und würde geradezu der mit Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG verfolgten Zielsetzung der Angleichung an das Landesbesoldungs- und sonstige Leistungsrecht zuwiderlaufen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Krankenversicherungsträger ein beachtenswertes Interesse daran hat, zur Erhaltung der Betriebsverbundenheit und der Vermeidung von Loyalitätskonflikten auch ihre DO-Angestellten in ihre eigene Fürsorge zu nehmen, und daß der Gesetzgeber diesen Interessen jedenfalls für den Personenkreis der pflichtversicherten Arbeitnehmer der Krankenkasse nachgekommen ist (§ 234 Abs 2 RVO; vgl hierzu BSG SozR 5428 § 4 der 12. AufbauV Nr 4). Der Berliner Gesetzgeber hat jedoch, als er von seiner Regelungsbefugnis in Art II § 1 LAnpG Gebrauch machte, im Interesse der erstrebten Einheitlichkeit des Besoldungs- und Leistungsrechts die besondere Interessenlage der Sozialversicherungsträger - insbesondere der Krankenversicherungsträger - nicht berücksichtigt; ein Vorbehalt hinsichtlich ihrer besonderen Verhältnisse fehlt im Gesetz. Auch die vom Berliner Abgeordnetenhaus (Drucks 7/823 vom 15. April 1977) erwähnte Weitergabe der Regelungsbefugnis des Landes an die landesunmittelbaren Körperschaften beschränkt sich - wie bereits ausgeführt - nur auf Bereiche, die außerhalb der Anknüpfung an Rahmen und Grundsätze der für Beamte geltenden Bestimmungen liegen. Durch diese Anknüpfung an Rahmen und Grundsätze der besoldungs- und leistungsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts ist auch nicht rechtswidrig in das der Klägerin eingeräumte Selbstverwaltungsrecht eingegriffen, da dieses Recht nur im Rahmen des Gesetzes (§ 29 Abs 3 SGB IV) und damit bei landesunmittelbaren Körperschaften nur im Rahmen der Landesgesetze besteht; diese gehen dem Satzungsrecht im Range vor. Ein verfassungsrechtlich abgesichertes Grundrecht auf Aufrechterhaltung des Selbstverwaltungsrechts steht den Trägern der

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sozialversicherung nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht zu (vgl BVerfGE 36, 383, 393; 39, 302, 312 f). Das Selbstverwaltungsrecht umfaßt auch nicht notwendig die Befugnis, das Besoldungsrecht selbständig zu regeln, wie das Beispiel der Sozialversicherungsträger mit beamteten Mitarbeitern zeigt.

Auch mit dem Argument, daß Rechtsgrundlage des vorgesehenen Beitzugszuschusses - unter Beachtung des Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG - die gesetzlich geregelte Fürsorgepflicht des Dienstherrn sei, die durch die Beihilfevorschriften nicht iS der Ausschließlichkeit konkretisiert werde, läßt sich die Genehmigungsfähigkeit des § 27 DO nicht rechtfertigen. Es trifft zwar zu, daß die Fürsorgepflicht dem Dienstherrn nicht nur einen weiten Ermessensspielraum eröffnet, wie er überhaupt Beistandsmaßnahmen für den Fall der Krankheit ausgestaltet, sondern sie gestattet ihm auch, bei einer Bindung seines Ermessens durch allgemeine Verwaltungsvorschriften im Einzelfall darüber hinausgehende oder andersartige Beistandsmaßnahmen zu gewähren (vgl BVerwGE 19, 48, 55; 22, 160, 163 f; 27, 189, 191; 45, 172, 177). Auch wenn insoweit die Beihilfevorschriften den Dienstherrn nicht iS einer neuen, ausschließlichen Anspruchsgrundlage binden, bedeutet dies nicht, daß die DO-Geber berechtigt wären, in Form genereller Regelungen für ihre Angestellten strukturell andersartige Leistungen zu gewähren als sie für die Landesbeamten vorgesehen sind. Die Klägerin erkennt, daß Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG nicht auf die nach dem Fürsorgegrundsatz "zulässigen" oder "denkbaren" Regelungen verweist, sondern auf Rahmen und Grundsätze der derzeit "geltenden Bestimmungen", also auf das geltende Beihilfesystem und die in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihm zum Ausdruck kommenden Strukturmerkmale. Auch wenn insoweit im Hinblick auf die gemeinsamen Wurzeln des Beihilferechts in Bund und Ländern dieses System insgesamt in die Betrachtung einbezogen wird, erweisen sich, was das LSG nicht verkannt hat, Zuschüsse des Dienstherrn zum Krankenversicherungsbeitrag als systemfremde Leistungen. Das derzeit für Beamte und Versorgungsempfänger geltende beamtenrechtliche Krankenfürsorgesystem (vgl. zur Entwicklung Beck, "Die Krankenfürsorge der Beamten", 1979, S 30 ff, 100 ff; Schneider, "Beihilfenrecht und soziale Krankenversicherung", S 49 ff) ist außer durch die Fürsorgepflicht wesentlich von dem Prinzip der Eigenvorsorge geprägt. Fürsorgeleistungen des Staates werden prinzipiell nur im konkreten Krankheitsfalle gewährt und haben nur ergänzenden Charakter, da durchschnittliche Krankheitskosten grundsätzlich aus den laufenden Bezügen, die dem Beamten nach dem Alimentationsprinzip gewährt werden, zu bestreiten sind (vgl. hierzu BVerfGE 58, 68 ff = NJW 1981, 1998; BVerwGE 19, 10, 12 f). Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob die Krankenfürsorge für Beamte ihren Rechtsgrund (allein) in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat oder ob sie als eine Ausprägung der beamtenrechtlichen Alimentation anzusehen ist oder gar einem Zwischenbereich zwischen Fürsorge und Alimentation zuzuordnen ist (vgl. zur Zuordnungsproblematik Beck, aaO, S 130 f mwN). Das beamtenrechtliche Krankenfürsorgesystem setzt jedenfalls nach seinem derzeitigen Stand voraus, daß sich der Beamte mit seiner Familie selbst angemessen versichert und daß ihm diese Versicherung als eigene Leistung zugemutet werden kann; denn der Dienstherr stellt den Beamten mit der Besoldung einen Durchschnittssatz der zu erwartenden Aufwendungen in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krankheitsfällen zur Verfügung, der den Abschluß einer angemessenen Krankenversicherung ermöglicht (BVerwGE 19, 10, 13; 20, 44, 46; 22, 160, 164 f). Deshalb werden grundsätzlich weder die Kosten dieser Selbstvorsorge noch die daraus fließenden Leistungen bei der Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt. Diese ist vielmehr als ergänzende Hilfe so ausgestaltet, daß sie zusammen mit den für die Selbstvorsorge zur Verfügung gestellten Durchschnittssätzen die Aufwendungen für Krankheit annähernd deckt (vgl BVerwGE 21, 258, 261). Beiträge zur Krankenversicherung sind danach grundsätzlich nicht (mehr) beihilfe- oder zuschußfähig (vgl dazu Köhnen/Schröder/Kusemann, Beihilfevorschriften, Stand Februar 1983 Bd I, Einleitung III S XVII ff; Anm 11 zu Nr 3 der Beihilfevorschriften - BhV - des Bundes, A II, S 75 ff). Diese Grundsätze gelten nicht nur für die privat versicherten Beamten, sondern auch für die freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse versicherten Beamten, obwohl diese bei der Inanspruchnahme von Sachleistungen aus der freiwilligen Versicherung keine Beihilfe (aber auch keinen Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO) erhalten (vgl BVerwGE 20, 44, 46 f; Köhnen/Schröder/Kusemann, aaO). Ob es - etwa im Hinblick auf die gestiegenen Kosten einer derartigen Selbstvorsorge - sachgerecht ist, daß der Dienstherr bei den gemäß § 169 RVO versicherungsfreien Beamten (und ihnen gleichgestellten DO-Angestellten), die infolge freiwilliger Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Sachleistung haben, regelmäßig sowohl die Beihilfe als auch den Beitragszuschuß spart, mag bezweifelt werden (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 405 Nr 7). Jedenfalls haben Bestrebungen, mögliche finanzielle

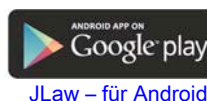
**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Benachteiligungen der Beamten gegenüber versicherungspflichtigen Angestellten bzw freiwillig versicherten Angestellten mit Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 405 RVO auszugleichen - etwa durch Zahlung eines § 405 RVO entsprechenden Beitragszuschusses - bisher nicht zu einer entsprechenden Neuordnung des beamtenrechtlichen Krankenfürsorgesystems geführt (vgl zum Problemstand Krix, Die Neuordnung des Beihilferechts, in "Der deutsche Beamte" 1983, S 29 f).

Daß vereinzelt Regelungen vorhanden sind, wonach Beiträge freiwillig versicherter Beamter ähnlich wie Aufwendungen behandelt werden oder - wie in Bremen - anstelle der Beihilfen Beitragszuschüsse nach der Art des § 405 RVO gewährt werden (vgl die Nachweise bei Pätz, in "Die Krankenversicherung" 1975, 167, 172) ändert nichts an den - auch in Berlin geltenden - allgemeinen Grundsätzen der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge. Der Senat erkennt hierbei auch nicht, daß das Krankenfürsorgerecht besondere Sicherungsformen für bestimmte Beamtengruppen (zB die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und die Postbeamtenkrankenkassen, vgl zur Entwicklung Beck, aaO, S 31 ff, 73 ff, 115) entwickelt hat, bei denen der Dienstherr - ähnlich wie in der gesetzlichen Krankenversicherung - einen Teil der Beiträge der in den Sondereinrichtungen versicherten Beamten trägt. Hierbei handelt es sich um historisch gewachsene Sonderformen für spezielle Beamtengruppen, die mit Rücksicht auf diese Entwicklung nicht in das allgemeine beamtenrechtliche Krankenfürsorgesystem übernommen worden sind. Jedenfalls lassen weder die vorgenannten Sonderentwicklungen noch der Umstand, daß der Dienstherr den freiwillig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-25-

bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Beamten im versorgungsrechtlichen Sinne regelmäßig keine Beihilfe zahlt und dadurch einen möglicherweise ungerechtfertigten Vorteil hat, die Annahme zu, daß eine zusätzliche Beteiligung des Dienstherrn an den Versicherungsbeiträgen unmittelbar aus der Fürsorgepflicht geboten ist. Der Fürsorgegrundsatz mag solche Lösungen nicht verbieten, gestattet sie aber den landesunmittelbaren Körperschaften nur dann, wenn sie in gleicher Weise auch für die Landesbeamten verwirklicht worden sind.

Demgegenüber vermögen auch die wirtschaftlichen Erwägungen, die die Klägerin zum Verhältnis zum Beitragszuschuß und Beihilferegulierung angestellt hat, eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Auch dann, wenn die Krankenkasse aus der Zahlung eines Beitragszuschusses in jedem Fall einen Vorteil ziehen könnte bzw die Zahlung von Zuschüssen insgesamt für sie kostengünstiger wäre als die Zahlung von Beihilfen (vgl dazu Weidner, aaO, S 24 f), wären mit der Zahlung von Zuschüssen "Rahmen und Grundsätze" des für die Landesbeamten geltenden, anders strukturierten Beihilferechts überschritten. Die Klägerin verkennt hierbei im übrigen, daß die in § 27 DO vorgesehene Zuschußregelung durchaus zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Ergebnissen führen kann. Wird einem freiwillig versicherten DO-Angestellten ein Beitragszuschuß gewährt, so ist seine wirtschaftliche Lage jedenfalls so lange günstiger als die eines freiwillig versicherten Landesbeamten, wie keiner von ihnen Leistungen wegen Krankheit in Anspruch nimmt; dies gilt auch gegenüber einem privat versicherten Beamten, der weder Leistungen seiner privaten Versicherung noch Bei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hilfeleistungen geltend macht. Während der DO-Angestellte in beiden Fällen den Zuschuß erhält und daher Aufwendungen erspart, muß der Beamte die Beiträge zu seiner - privaten oder freiwilligen - Versicherung selbst aufbringen. Im letztgenannten Fall entstehen dem Dienstherrn des Beamten keine zusätzlichen Belastungen, während für den Arbeitgeber des DO-Angestellten Personalkosten in Form der Zuschußgewährung entstehen. Daß dem Arbeitgeber diese Kosten in Fällen wie dem vorliegenden, in dem er zugleich Träger der Krankenversicherung ist, wieder als Einnahmen zufließen, rechtfertigt keine andere Beurteilung; denn Beurteilungsmaßstab für die Gleichwertigkeit der Zuschußregelung gegenüber der für Beamte vorgesehenen Beihilferegelung kann nicht allein die wirtschaftliche Situation des betroffenen Dienstherrn bzw Arbeitgebers sein, sondern es muß unter dem hier maßgeblichen Gesichtspunkt der Homogenität des öffentlichen Dienstes auch die Situation der betroffenen Versicherten einbezogen werden.

Ob Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LANpG unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauensschutzes verfassungswidrig wäre, wenn er für bisherige Zuschußbezieher zu einem Übergangslosen Wegfall der Beitragszuschüsse führte und damit eventuell in bestehende Rechtspositionen unzumutbar eingriffe, kann offenbleiben (vgl zur "unechten Rückwirkung" und des damit verbundenen Vertrauensschutzes BVerfGE 11, 139, 145 f; 14, 288, 297 f; 43, 291, 391). Denn weder durch das 2. BesVNG noch durch das ihm folgende Berliner Anpassungsgesetz ist es den DO-Gebern verwehrt, für bisherige Zuschußbezieher eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Wie diese im einzelnen auszusehen hat, kann der Senat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht entscheiden.

Der Gesetzgeber hat nicht unmittelbar einen - Übergangslosen - Wegfall von Geld- und geldwerten Leistungen, die das Beamtenrecht nicht kennt, vorgeschrieben, sondern die Verpflichtung ausgesprochen, daß die DOen innerhalb eines Jahres nach Verkündung des jeweiligen Landesgesetzes "anzupassen" sind (Art VIII § 3 Abs 1 Satz 2 des 2. BesVNG, Art II § 2 LANpG). Bei dieser Anpassung sind auch die Grundsätze der Besitzstandswahrung zu beachten. Diesen Grundsätzen trägt auch das 2. BesVNG Rechnung, indem es in Art VIII § 4 vorschreibt, daß auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten die Übergangsvorschriften des Art IX §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes "entsprechend Anwendung" finden. Zwar enthalten diese in Bezug genommenen Vorschriften lediglich Bestimmungen, die auf die speziell beamtenrechtlichen Besonderheiten der Besoldungsneuregelung abstellen; zB erhalten Beamte eine Ausgleichszulage, wenn sich ihre Dienstbezüge dadurch verringern, daß eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage wegfällt oder geändert wird (Art VIII §§ 12, 13 des 2. BesVNG). Für Schlechterstellungen, die durch Wegfall nunmehr unzulässiger Geld- und geldwerter Leistungen entstehen, ist weder in diesen in Bezug genommenen Vorschriften des 2. BesVNG noch im Berliner Anpassungsgesetz selbst eine ausdrückliche Regelung über den Besitzstand enthalten. Das bedeutet jedoch nicht, daß insoweit Übergangsregelungen der DOen für diesen Bereich hätten ausgeschlossen werden sollen. Sowohl der Wortlaut als auch die Motive des Art VIII § 4 des 2. BesVNG lassen erkennen, daß der Bundesgesetzgeber damit keine abschlie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

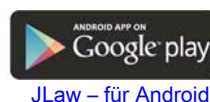
-28-

ßende Besitzstandsregelung (nur für die Dienstbezüge von Geschäftsführern und ihrer Stellvertreter) bezweckt hatte. In der Begründung des Bundesrates heißt es nämlich, durch § 4 würden die für die Beamten geltenden Grundsätze zur Wahrung von Besitzständen für anwendbar erklärt, um hierdurch persönliche Härten und Nachteile für die DO-Angestellten zu vermeiden (BT-Drucks 7/1906, Abschnitt II Nr 4 S 131). Der Hinweis auf die "Grundsätze der Besitzstandswahrung" und die Erstreckung auf die vorhandenen DO-Angestellten schlechthin macht deutlich, daß mit der entsprechenden Anwendung des Art IX §§ 11 bis 13 des 2. BesVNG den DO-Gebern insoweit ein Spielraum belassen werden sollte, auch bei entfallenden sonstigen Geldzuwendungen die Grundsätze der Besitzstandswahrung zu beachten, wie sie in den genannten Vorschriften näher konkretisiert sind. Dabei kann für die verschiedenen Geldzuwendungen eine unterschiedliche Übergangsregelung angemessen sein. Der Bundesgesetzgeber selbst konnte für diesen Bereich eine spezielle Besitzstandsregelung schon deshalb nicht treffen, weil er nicht in der Lage war, die unterschiedlichen DO-Regelungen in den Ländern zu überblicken, und deshalb auch nicht überschaubar war, in welchen Fällen im Hinblick auf gewährte Zuwendungen Dispositionen der Betroffenen mit längerfristigen Auswirkungen getroffen worden sind, die bei Wegfall dieser Zuwendungen zu einem ausgleichsbedürftigen Eingriff in schützenswerte Rechtspositionen führen (vgl auch Pätz, aaO, S 174).

Es kann dahingestellt bleiben, ob Art VIII § 4 des 2. BesVNG - wofür vieles spricht - unmittelbar geltendes (Bundes)Recht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

enthält (so Weidner, aaO, S 20), oder ob es auch insoweit dem Landesgesetzgeber anheimgestellt war, in den Anpassungsgesetzen eine besondere Besitzstandsregelung vorzusehen. Der Umstand, daß der Berliner Gesetzgeber auf die Übernahme des Art VIII § 4 des 2. BesVNG für die DO-Angestellten im LANpG verzichtet hat, obwohl er – bei nicht unmittelbarer Geltung dieser Bestimmung – (mindestens) für die Überleitungs- bzw Ausgleichszulagen der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter eine Regelung hätte treffen müssen, deutet darauf hin, daß er von der unmittelbaren Geltung dieser Bestimmung ausgegangen ist. Jedenfalls läßt sich aus diesem Grunde dem Schweigen des Landesgesetzgebers nicht entnehmen, daß er eine Berücksichtigung der Grundsätze der Besitzstandswahrung ausschließen wollte bzw den DO-Gebern entsprechende Übergangsregelungen für Geld- und geldwerte Leistungen versagen wollte. Der dem entgegenstehenden Ansicht des LSG Berlin, das LANpG habe in Art III § 3 eine klare Entscheidung gegen eine Beibehaltung von Geld- und geldwerten Leistungen getroffen, kann, soweit unter Beibehaltung auch eine übergangsweise Beibehaltung zu verstehen sein sollte, nicht gefolgt werden. Zwar werden in Art III § 3 LANpG die landesunmittelbaren Körperschaften angesprochen, aber nur in dem Sinne, daß ihre Regelungen über die Gewährung sonstiger Geldzuwendungen iS des § 6 des Landesbesoldungsgesetzes, die über die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen hinausgehen, innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes anzupassen sind. Der Bezugnahme auf § 6 des Landesbesoldungsgesetzes, der nach seinem klaren Wortlaut nur die Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften betrifft, ist im Zusammenhang mit Art II § 2 LANpG zu entnehmen, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Art III § 3 LAnpG nur Bedeutung für diesen Personenkreis hat; denn in Art II § 2 LAnpG ist für den Personenkreis der DO-Angestellten bereits geregelt, daß die DOen - auch soweit sie Geld- und geldwerte Leistungen betreffen - innerhalb eines Jahres anzupassen sind. Einer nochmaligen Regelung hätte es deshalb nicht bedurft. An die hiervon abweichende Auslegung des LSG ist der Senat nicht gebunden. Denn es handelt sich sowohl bei Art III § 3 als auch bei der in Bezug genommenen Regelung des Art I § 6 LAnpG (entspricht § 6 Landesbesoldungsgesetz), ferner auch bei Art II § 2 LAnpG um revisibles Recht, weil inhaltsgleiche Regelungen auch in anderen Bundesländern gelten (Art III § 3 berlAnpG entspricht Art V § 7 nwBesAnpG; Art I § 6 berlAnpG entspricht Art I § 6 Abs 1 nwBesAnpG; Art II § 2 berlAnpG entspricht Art III § 2 Abs 1 nwBesAnpG), die sich lediglich redaktionell unterscheiden.

Da mithin § 27 DO gegen Art II § 1 Abs 1 Nr 2 LAnpG verstößt, hat die Aufsichtsbehörde dieser Fassung zu Recht die Genehmigung versagt, ohne daß hier zu entscheiden ist, ob und ggf welche Übergangsregelung für die bisherigen Bezieher von Beitragszuschüssen getroffen werden kann.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-31-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)